

der Tag der Festsetzung einer Unfall- oder Unfallteilrente durch die Sozialversicherung — erfolgt nur bei Arbeitsunfähigkeit, die als unmittelbare Folge eines Betriebsunfalles eintritt.

(2) Tritt eine Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit ein, die mit einem früher erlittenen Betriebsunfall in Verbindung steht (Nachfolgewirkung), mit Ausnahme solcher Fälle, in denen Nachoperation erforderlich ist, so ist der Differenzbetrag zwischen Krankengeld und 90 % des Nettodurchschnittsverdienstes nach Maßgabe des § 27 Abs. 3 zu gewähren.

(3) Bei Erkrankung an einer anerkannten Berufskrankheit ist der Differenzbetrag bis zur Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit oder bis zum Eintritt der Invalidität gemäß § 26 Abs. 5 der Verordnung zu zahlen.

Tritt nach der Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit erneut Arbeitsunfähigkeit wegen derselben Berufskrankheit vor Ablauf von 26 Wochen ein, so ist der Differenzbetrag nach § 27 Abs. 3 der Verordnung zu zahlen.

Tritt eine erneute Erkrankung an einer anderen anerkannten Berufskrankheit ein, so ist der Differenzbetrag nach § 26 Abs. 5 der Verordnung zu zahlen. Dasselbe gilt, wenn eine erneute Erkrankung an derselben Berufskrankheit nach Ablauf einer Frist von 26 Wochen nach Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit eintritt.

(4) Berufserkrankungen sind meldepflichtig. Ob eine Berufserkrankung vorliegt, ist nach den geltenden Vorschriften nachzuweisen. Als Berufskrankheiten gelten die in den nachfolgenden Bestimmungen aufgeführten Krankheiten:

Durchführungsverordnung vom 27. Dezember 1947 zu den Vorschriften über Berufskrankheiten (ZVOB1. 1948 S. 62);

Verordnung vom 27. April 1950 zur Änderung der Durchführungsverordnung zu den Vorschriften über Berufskrankheiten (GBl. S. 389).

§ 8

Den Grundsätzen der Verordnung vom 16. März 1950 zur Entwicklung einer fortschrittlichen demokratischen Kultur des deutschen Volkes und zur weiteren Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Intelligenz (GBl. S. 185) entsprechend ist dem Solopersonal und den Chor-, Ballett- und Orchestermigliedern im Sinne der Abschnitte III, IV und V des zur Zeit geltenden Lohn- und Gehaltsabkommens für die Theater und die Kulturorchester der Deutschen Demokratischen Republik vom 21. Dezember 1951 bei Arbeitsunfähigkeit infolge eines Betriebsunfalles für die Dauer von vier Wochen das Gehalt zu zahlen. Das gleiche gilt für solche Mitarbeiter des Staatlichen Rundfunkkomitees und des Films. Für die weitere Zeit der Arbeitsunfähigkeit gelten die Bestimmungen des § 26 der Verordnung.

§ 9

(1) Im Falle der fristlosen Entlassung aus einem der in § 9 der Verordnung vom 7. Juni 1951 über Kündigungsrecht (GBl. S. 550) genannten Gründe erlischt der Anspruch auf Zahlung des Differenzbetrages zwischen Krankengeld und 90 % des Nettodurchschnittsverdienstes mit dem Tage der Entlassung. Dies gilt nicht, wenn die Entlassung auf Grund des § 9 Buchst. g erfolgt, es sei denn, daß der Grund der Entlassung auf Verschulden des Entlassenen beruht.

(2) Wird während der Dauer der Arbeitsunfähigkeit infolge eines Betriebsunfalles (§ 26 Abs. 1 der Verordnung vom 20. Mai 1952) das Arbeitsvertragsverhältnis unter Einhaltung der gesetzlichen Kündigungsfrist ge-^{*}kündigt, so wird der Anspruch auf Zahlung des Differenzbetrages gemäß § 26 Abs. 5 durch die Kündigung nicht berührt.

Zu § 26 Abs. 2, § 27 Abs. 1 und § 31 der Verordnung:

§ 10

(1) Für die Errechnung des Differenzbetrages zwischen Krankengeld und 90 ^u/_o des Nettodurchschnittsverdienstes sind vom Bruttoeinkommen der letzten 13 Wochen (13mal 6 Arbeitstage) abzusetzen:

- die nicht zum Durchschnittsverdienst gehörenden Beträge, wie einmalig gewährte Prämien, Vergütung für Einzelleistungen und Überstunden sowie Trennungsgelder, Wege- und Fahrgelder,
- Lohnsteuer und Beiträge zur Sozialversicherung, soweit sie nicht auf die unter Buchst. a aufgeführten Bezüge entfallen.
- Von dem so ermittelten Nettoverdienst der letzten 13 Wochen sind in Abzug zu bringen:

10 % ergibt 90 % des errechneten Nettoverdienstes. Von dieser Summe ausgehend, ist der Betrag für einen Arbeitstag zu errechnen, wobei dem Monat 26 Arbeitstage zugrunde zu legen sind. Der so errechnete Betrag für einen Arbeitstag ist mit der Anzahl der Arbeitstage zu multiplizieren, an denen der Arbeiter oder Angestellte arbeitsunfähig war. Von dieser Summe ist das Krankengeld der Sozialversicherung einschl. der Leistungen für Sonn- und Feiertage in Abzug zu bringen. Dies gilt auch für Zuschläge zum Krankengeld auf Grund der Verordnung über die Sozialversicherung der Bergleute vom 19. Dezember 1946 gemäß § 4 Ziff. 2.

(2) Sind Arbeiter oder Angestellte während eines Teils der Lohnabrechnungsperiode infolge Betriebsunfall, Krankheit oder Quarantäne arbeitsunfähig oder von der Arbeit befreit, so ist die Lohnsteuer für den in dieser Lohnabrechnungsperiode erzielten Arbeitsverdienst entsprechend der Anzahl der Tage, an denen gearbeitet wurde, nach den Sätzen der Steuertabelle für die tägliche Lohnzahlung (Anlage 4* zur Bekanntmachung vom 22. Dezember 1952 über die Verordnung zur Besteuerung des Arbeitseinkommens — GBl. S. 1413) — zu berechnen.

§ 11

(1) Ist das Arbeitsvertragsverhältnis von kürzerer Dauer, so ist der Durchschnittsverdienst aus der Arbeitszeit; vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit zu berechnen.

(2) Wird ein Berufsausbildungsverhältnis innerhalb der letzten 13 Wochen vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit beendet, so ist der Nettodurchschnittsverdienst aus dem Arbeitsverdienst des folgenden Arbeitsvertragsverhältnisses zu berechnen.

§ 12

Werden Arbeiter oder Angestellte während einer geringeren Arbeitszeit als 8 Stunden täglich oder 48 Stunden wöchentlich beschäftigt (Halbtagsbeschäftigte), so ist bei der Errechnung des Nettodurchschnittsverdienstes von dem in der vereinbarten täglichen oder wöchentlichen Arbeitszeit erzielten Bruttoarbeitsverdienst auszugehen.

* Erschienen unter dem Titel: „Die Steuer der Lohnempfänger und der freischaffenden Intelligenz“. Zu beziehen durch den Buchhandel.